

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.3)]

55/113. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2000/26 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000¹, sowie aller Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der Internationalen Menschenrechtspakte³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁶,

Kenntnis nehmend von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷, welche die Parteien Bosnien

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² Resolution 217 A (III).

³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁷ S/1995/999, Anlage.

und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die die Rückkehr der Flüchtlinge betreffen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Rolle, die die demokratischen Kräfte und nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und bei der Stärkung der Zivilgesellschaft wahrnehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, welche Chancen der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedete Stabilitätspakt für Südosteuropa eröffnet,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 26. Oktober 2000 in Bukarest abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Regionalrates des Stabilitätspakts für Südosteuropa in den Pakt aufgenommen wurde,

feststellend, wie wichtig es ist, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten zu achten,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission und andere Stellen der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Jahr 2000 in der Region geleistet haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution sowie die am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebene Erklärung⁸, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁹ und 1999/2 vom 13. April 1999¹⁰ und den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo¹¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Verurteilung der serbischen Militäroffensive gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo, in deren Folge Kriegsverbrechen und grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gegen die Bevölkerung des Kosovo begangen wurden,

unter Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, die gegen alle ethnische Gruppen im Kosovo begangen wurden, insbesondere der Drangsalierung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem dortigen Konflikt und seinen Nachwirkungen betroffen ist, und unterstreichend,

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁹ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹¹ E/CN.4/2000/10.

dass alle nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten des Kosovo ohne Unterschied in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

darüber betrubt, dass politische Gefangene, sowohl Kosovo-Albaner als auch andere, unter Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in Serbien in Haft gehalten werden, jedoch die Zusage der dortigen Behörden begrüßend, dass sie bei der Durchführung der Gerichtsverfahren in diesem Bereich sowie in allen anderen in ihre gerichtliche Zuständigkeit fallenden Bereichen die internationalen Normen einhalten werden,

1. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷ vollinhaltlich und konsequent durchzuführen;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass alle Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, das internationale Recht der Menschenrechte einzuhalten und allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

4. *verurteilt* das wachsende Problem des Frauenhandels in der Region und fordert alle zuständigen Behörden auf, diese Form der Kriminalität aktiv zu bekämpfen;

5. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

6. *stellt fest*, dass in allen Staaten und von allen Parteien des Friedensübereinkommens unterschiedlich große Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechtssituation erzielt wurden, dass jedoch weiterhin auf mehreren Gebieten erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

7. *fordert* alle Staaten und Parteien des Friedensübereinkommens *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sowie wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden;

8. *nimmt Kenntnis* von den von Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Rückkehr von Flüchtlingen und fordert gleichzeitig alle Behörden auf, den Prozess der Rückkehr von Minderheiten angehörenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aktiv zu unterstützen, unter anderem durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser, die für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vorgesehen sind, insbesondere in den Gebieten in der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation Bosnien und Herzegowina, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

10. *begrüßt* die Entscheidung über die "konstituierenden Völker" des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, die die Verpflichtung von Bosnien und Herzegowina widerspiegelt, das Höchstmaß an Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

11. *verurteilt* die Drangsalierung von zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die Minderheiten angehören, in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Zerstörung ihrer Häuser, insbesondere in den Gebieten der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

12. *verurteilt außerdem*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung auftreten und dass religiösen Minderheiten ihr Recht auf den Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten in Bosnien und Herzegowina verweigert wird, insbesondere im Hoheitsgebiet der Republika Srpska;

13. *verurteilt ferner* die Manipulation der Presse durch politische Parteien und Regierungsbeamte, namentlich die selektive Anwendung der Verleumdungs- und Steuergesetze mit dem Ziel, Journalisten und Redakteure zu drangsalieren;

14. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere diejenigen innerhalb der Republika Srpska, *auf*, mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas, namentlich diejenigen der Republika Srpska und der Föderation, *auf*,

a) die Beschlüsse des Hohen Beauftragten umzusetzen und ihren Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und den Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens nachzukommen;

b) die Beschlüsse der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina, des Amtes der Ombudsperson für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer sowie der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen umzusetzen;

c) ein Gerichtssystem aufzubauen, das über das nötige Personal und ausreichende Finanzmittel verfügt und die Rechte aller Bürger wirksam schützt;

d) in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein wirksames und faires Wahlgesetz zu verabschieden;

e) alle Bestimmungen der am 15. November 1999 verabschiedeten Erklärung von New York¹² vollinhaltlich durchzuführen;

f) die Arbeit der gemeinsamen Institutionen zu unterstützen und die Maßnahmen, die der Rat für die Umsetzung des Friedens auf seiner Ministertagung am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel beschlossen hat, vollständig durchzuführen;

16. *begrüßt* den politischen Wandel im Anschluss an die kürzlich in der Bundesrepublik Jugoslawien abgehaltenen Wahlen als ein Zeichen dafür, dass sich das Volk klar für die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Integration in die internationale Gemeinschaft und gegen die Diktatur und die Isolation entschieden hat, und erwartet von den neuen Behörden, dass sie die Achtung vor der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten;

17. *begrüßt außerdem* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen;

18. *begrüßt ferner* die von den neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Verletzungen der Menschenrechte von Volksgruppen im Kosovo, die Unterdrückung und Drangsalierung friedlicher politischer Aktivisten, illegale und/oder verdeckte Inhaftnahmen und andere Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, zu untersuchen, und bestärkt sie in diesen Bemühungen;

19. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen einen Sonderbotschafter für Personen, die im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise in der Bundesrepublik Jugoslawien ihrer Freiheit beraubt wurden, ernannt hat, und fordert alle Behörden auf, mit dem Sonderbotschafter zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt es außerdem*, dass sich die neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet haben, freie und unabhängige Medien zu fördern und zu schützen, und sieht der Aufhebung aller Gesetze, die die vollständige und freie Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Bundesrepublik Jugoslawien behindern, erwartungsvoll entgegen;

21. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, die Rechte aller Angehörigen ihrer nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zu achten;

22. *begrüßt* die von der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen vollinhaltlich und in gutem Glauben zu erfüllen und die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats einzuhalten, und fordert die Bundesrepublik Jugoslawien auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern, sie zu schützen und ihnen dabei behilflich zu sein, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren;

23. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zur Unterstützung der neuen demokratischen Behörden zu entrichten, damit sie dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe entsprechen können;

¹² S/1999/1179, Anlage.

24. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, ihre Verpflichtung zur vollen Zusammenarbeit mit dem internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu erfüllen, und begrüßt die angekündigte Wiedereröffnung des Büros des internationalen Gerichts in Belgrad und die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, mit ihm zusammenzuarbeiten;

25. *unterstreicht* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die Bestimmungen der Ratsresolution 1244 (1999) sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

26. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Situation im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den in der Anlage der Ratsresolution 1244 (1999) genannten allgemeinen Grundsätzen beruht und aufbaut;

27. *begrüßt* die Anstrengungen der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

28. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um der Mission dabei behilflich zu sein, dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Verwaltung, der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu entsprechen;

29. *begrüßt* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Kosovo sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

30. *würdigt* die von der Mission, der Zivilpolizei der Vereinten Nationen und dem Polizeidienst im Kosovo unternommenen nachdrücklichen Bemühungen um den Aufbau und die Ausbildung des Kerns einer multiethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo;

31. *fordert* alle Parteien im Kosovo *auf*, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

32. *fordert* alle Parteien im Kosovo *nachdrücklich auf*, eine multiethnische Gesellschaft im Kosovo zu unterstützen und zu stärken, die die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten achtet und sie in alle vorläufigen und neuen Institutionen der Zivilverwaltung im Kosovo einbezieht, und der Mission in dieser Hinsicht volle Unterstützung zu gewähren;

33. *begrüßt* es, dass vor kurzem friedliche Gemeindewahlen im Kosovo abgehalten wurden, die einen Meilenstein in der demokratischen Entwicklung des Kosovo und bei der Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) darstellen, und würdigt in dieser Hinsicht die von allen Parteien gewährte Unterstützung für die von der Mission unternommenen Anstrengungen;

34. *würdigt* die Anstrengungen der Mission, ein unabhängiges und unparteiisches Gerichtssystem im Kosovo aufzubauen, und fordert alle örtlichen serbischen und albanischen Führer sowie die Führer der anderen Minderheiten im Kosovo *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anstrengungen zu unterstützen;

35. *fordert* alle örtlichen Amtsträger im Kosovo, die Vertreter der Volksgruppen und alle Einzelpersonen *auf*, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung

in Bezug auf alle Auffassungen, das Recht auf freie und unabhängige Medien und die Religionsfreiheit zu achten;

36. *fordert* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die Vertreter aller Volksgruppen im Kosovo *auf*, alle gegen Bewohner des Kosovo verübten Akte des Terrorismus und der Zwangsräumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, alle Parteien dazu zu bringen, mit der KFOR und der Mission voll zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden;

37. *betont*, wie wichtig die Rückkehr der Flüchtlinge und aller Vertriebenen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ist, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Beschränkungen kommt;

38. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien im Kosovo die Drangsalierung von Einzelpersonen oder Gruppen jedweder Herkunft unterbinden und ein sicheres Umfeld schaffen, in dem alle diejenigen, die im Kosovo bleiben wollen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft wirklich dazu in der Lage sind, und betont, dass alle Parteien die Verantwortung dafür tragen;

39. *betont ferner*, dass alle Volksgruppen dringend mit der Mission und der KFOR zusammenarbeiten müssen, um die gemeinsamen Institutionen für alle wiederaufzubauen und zu stärken, und dass sie die Schaffung von Parallelinstitutionen jedweder Art unterlassen müssen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, diejenigen Personen, die inhaftiert und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien verbracht wurden, freizulassen oder anzugeben, auf Grund welcher Beschuldigung die Betroffenen inhaftiert wurden, ihnen ein ordnungsgemäßes Verfahren zuteil werden zu lassen und den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Freilassung der bekannten Menschenrechtsaktivistin Flora Brovina sowie die Freilassung dreiundzwanzig weiterer Inhaftierter als einen ersten wichtigen Schritt;

41. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien sowie alle örtlichen Führer serbischer und albanischer Volksgruppen im Kosovo *auf*, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen weiterzuführen;

42. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene, ethnisch begründete Aufteilung eines Teils des Kosovo, die der Ratsresolution 1244 (1999) und den Leitlinien des Rambouillet-Abkommens¹³ zuwiderläuft, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um jede Maßnahme zu verhindern oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

43. *verurteilt* jeglichen Frauenhandel, unabhängig davon, von welcher Partei im Kosovo er betrieben wird, und fordert die örtlichen Behörden und die Mission auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn zu verhindern und ihm ein Ende zu setzen;

¹³ S/1999/648, Anlage.

44. *ersucht* den Sonderberichterstatler der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen und der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000*